

## STATUTEN

### Name und Sitz

#### Art. 1

Die «Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz IRAS COTIS» (im Folgenden: Verein) ist eine Vereinigung gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### Ziel und Zweck des Vereins

#### Art. 2

Der Verein ist ein nationales Netzwerk und bezweckt, den Austausch, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Menschen mit unterschiedlichem religiösem und kulturellem Hintergrund zu fördern, Vorurteile und Ängste abzubauen und so zum sozialen Zusammenhalt in der Schweiz beizutragen.

Diese Zielsetzung erreicht er durch interreligiöse Projekte in den Bereichen Bildung, Begegnung und Vernetzung.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

1. Aktivmitglieder mit Stimmrecht können in der Schweiz niedergelassene und tätige Organisationen und Institutionen mit religiöser, spiritueller oder kultureller Zielsetzung werden, sofern sie sich für den interreligiösen Dialog einsetzen und den demokratischen Rechtsstaat respektieren. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung (GV) auf Vorschlag des Vorstands.
2. Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind Einzelpersonen, die sich für den interreligiösen Dialog einsetzen.
3. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Träger sind Aktivmitglieder, die sich verpflichten, dem Verein über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus jährlich eine von ihnen selbst bestimmte feste Spende zukommen zu lassen. Der Trägerbeitrag entspricht einem Mehrfachen des ordentlichen Mitgliederbeitrags. Die GV kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Die Trägerschaft verleiht keine besonderen Rechte, insbesondere haben Trägerorganisationen keinen Anspruch auf eine feste Vertretung im Vorstand.

5. Gönner/innen ohne Stimmrecht sind Organisationen und Einzelpersonen, welche den Verein durch Spenden mindestens in der Höhe des Aktivmitgliederbeitrags unterstützen.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- b) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Austritt und Ausschluss

### Art. 5

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit und gemäss dem im Geschäftsreglement des Vereins vorgesehenen Vorgehen wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele oder Interessen des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## Vereinsorgane

### Art. 6

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## Die Generalversammlung

### Art. 7

1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Traktanden zwei Monate im Voraus einzuberufen. Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern zehn Tage im Voraus bekannt zu geben.
2. Wahlvorschläge für den Vorstand und das Präsidium sind mit den persönlichen Daten des Kandidaten/der Kandidatin einen Monat vor der GV beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann der GV ausserdem eigene Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

3. Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder und wenigstens zwei Monate im Voraus einzuberufen.
4. Jedem Aktivmitglied und Träger steht das Recht zu, zwei Delegierte in die GV abzuordnen. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.
5. Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner/innen haben kein Stimmrecht.
6. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Vorstands- oder Mehrheitsbeschluss hin geheim. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Jedes Aktivmitglied hat zwei Stimmen.

## Art. 8

### In die Kompetenz der GV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## Der Vorstand

### Art. 9

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin sowie höchstens 16 weiteren Personen, die von der GV auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Abgesehen vom Präsidenten / der Präsidentin dürfen nicht mehr als fünf Mitglieder des Vorstandes der gleichen Religion angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstands repräsentieren nach Möglichkeit die verschiedenen Traditionen der im Verein vertretenen Religionen.
3. Sie sind bereit, sich für den religiösen Frieden, das Miteinander der religiösen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder sowie für deren Integration in die Schweizer Gesellschaft einzusetzen. Sie sind mit den Schweizer Verhältnissen vertraut, beherrschen die deutsche oder französische Sprache aktiv und haben wenn möglich passive Kenntnisse der anderen Sprache.
4. Der Vorstand erstellt das Arbeitsprogramm und das Budget, er führt die Beschlüsse der GV aus und vertritt den Verein nach aussen. Er kann aus seiner

Mitte einen Ausschuss für die laufenden Vorstandsgeschäfte ernennen, bei Bedarf Beiräte bestimmen sowie ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen bilden. Er legt der GV über seine Arbeit Jahresbericht und Rechnung vor.

#### Art. 10

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Geschäftsführer/in zu zweit.
2. Der Vorstand tritt mindestens drei bis vier Mal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls müssen die Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Vertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.

#### Geschäftsstelle

##### Art. 11

Der Vorstand kann vorbehaltlich seiner eigenen Kompetenzen nach Art. 9 Abs. 4 eine Geschäftsstelle schaffen. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Massgabe eines vom Vorstand zu erlassenden Reglements.

#### Entschädigungen

##### Art.12

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Spesenvergütungen sind im Finanzreglement festgehalten.
2. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins wird angemessen entschädigt. Der Vorstand erlässt die dafür notwendigen Bestimmungen. Spesenvergütungen sind im Finanzreglement festgehalten.
3. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppen kann bei besonderer Belastung eine Entschädigung ausgerichtet werden. Auswärtigen Fachleuten wird für ihre Tätigkeit ein Honorar bezahlt. Der Vorstand entscheidet über Entschädigungen und Honorare.

#### Der Beirat

##### Art. 13

Dieser Ausdruck bezeichnet einen «Expertenpool». In diesen werden nach Bedarf Fachleute berufen, die mit ihren Kenntnissen die Anliegen des Vereins unterstützen.

#### Finanzen und Haftung

##### Art. 14

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- c) Subventionen
  - d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - e) Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt CHF 200.- im Jahr. Er kann, auf Antrag des Vorstands, von der GV bis auf höchstens CHF 300.- angehoben werden.
  3. Der Passivmitgliederbeitrag beträgt CHF 60.- im Jahr. Er kann, auf Antrag des Vorstands, von der GV bis auf höchstens CHF 100.- angehoben werden.
  4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Statutenrevision und Auflösung des Vereins

### Art. 15

Für eine Revision der Statuten bedarf es an der GV einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### Art. 16

Für die Auflösung des Vereins bedarf es an der GV der Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung entscheidet der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Vermögens und beachtet dabei die Vorschriften der Steuerverwaltung Basel-Stadt. Diese sieht vor: Eine Rückzahlung von Spenden an die Spender ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Liquidationsgewinn muss einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zufließen.

Wenn das Vermögen einen Wert von CHF 50'000.- oder mehr hat, muss eine Stiftung gegründet werden, die das Vermögen innerhalb von 5 Jahren für interreligiöse Projekte einsetzt.

## Inkrafttreten

### Art. 17

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 22. April 1992 beschlossen und an den Generalversammlungen vom 13. Nov. 1994, 19. Nov. 1995, 19. Nov. 2000, 20. Feb. 2005 und vom 21. Mai 2017 revidiert.

Der deutsche Text der Statuten ist massgebend.

Basel / Zürich, 21. Mai 2017